



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.04.1998
KOM(1998) 239 endg.

98/0145 (CNS)
98/0146 (CNS)
98/0147 (CNS)
98/0148 (CNS)
98/0149 (CNS)
98/0150 (CNS)
98/0151 (CNS)
98/0152 (CNS)

Vorschläge für

BESCHLÜSSE DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft in den Assoziationsräten zur Teilnahme
Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Litauens, Polens,
Rumäniens und der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im
Bereich Kultur

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg wies der Europäische Rat erneut darauf hin, daß der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen der intensivierten Heranführungsstrategie große Bedeutung zukommt, da sie sich auf diese Weise mit den Arbeitsmethoden und Verfahren der Gemeinschaft vertraut machen können.

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zu den Gemeinschaftsprogrammen in Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Jugend, an denen einige beitrittswillige Länder bereits teilnehmen, nun die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Litauens, Polens, Rumäniens und der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich ab 1998 festzulegen.

Die Kulturpolitik der Gemeinschaft soll zur Entfaltung der Europäischen Kulturen beitragen, wobei sie deren Vielfalt wahren und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund stellen soll. Durch die kulturpolitischen Programme der Gemeinschaft soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern insbesondere in den folgenden Bereichen intensiviert werden:

- Förderung und Verbreitung der Kenntnis über Kultur und Geschichte der europäischen Völker;
- Wahrung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung;
- künstlerisches und literarisches Schaffen.

Gemäß den Europa-Abkommen beziehungsweise deren Zusatzprotokollen über die Beteiligung dieser Länder tragen diese die Kosten für ihre Teilnahme selbst; sie können jedoch einen Teil der ihnen zugewiesenen PHARE-Mittel zur Ergänzung der Beiträge aus eigenen Haushaltsmitteln verwenden.

Bisher haben acht beitrittswillige Länder, nämlich Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik der Kommission schriftlich ihre Bereitschaft bestätigt, ab 1998 an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich teilzunehmen und die von der Kommission berechneten Mittel dafür bereitzustellen. Während sechs Länder an Ariane, Kaleidoskop und Raphael teilnehmen wollen, hat Litauen nur Interesse an Kaleidoskop und Raphael und die Tschechische Republik nur Interesse an Raphael bekundet. Alle acht Länder wollen ihren Finanzbeitrag zum Teil aus eigenen Haushaltsmitteln und zum Teil aus den ihnen zugewiesenen PHARE-Mitteln zahlen.

Eine für die Beitrittskandidaten besonders wichtige Frage ist, wie sie an der Verwaltung und am Beschlußfassungsprozeß der Programme beteiligt werden, zu denen sie einen finanziellen Beitrag leisten. In den Entwürfen der Assoziationsratsbeschlüsse wird vorgeschlagen, sie in die Überwachung ihrer Teilnahme an den Programmen

einzu beziehen, sie vor den Sitzungen der Programmausschüsse zu Koordinierungstreffen einzuladen und sie über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen zu unterrichten.

Die wichtigsten Punkte, die in den im Entwurf beigefügten Beschlüssen der Assoziationsräte zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Litauens, Polens, Rumäniens und der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich behandelt werden, sind folgende:

- Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik nehmen an allen Aktionen der Programme Ariane, Kaleidoskop und Raphael teil; Litauen nimmt an allen Aktionen im Rahmen der Programme Kaleidoskop und Raphael und die Tschechische Republik an allen Aktionen des Programms Raphael teil; für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge gelten soweit möglich dieselben Bedingungen wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Anhang I Absätze 1 und 2).
- Zur Wahrung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG an den Projekten beteiligen (Anhang I Nummer 3).
- Die Höhe des Finanzbeitrags der Länder und die entsprechenden Regelungen sind in Anhang I Absatz 4 und in Anhang II festgelegt; gemäß den Europa-Abkommen beziehungsweise den einschlägigen Zusatzprotokollen zahlen sie zur Deckung der Kosten ihrer Beteiligung einen Jahresbeitrag, den sie zum Teil aus dem eigenen Staatshaushalt und zum Teil mit den ihnen zugewiesenen Phare-Mitteln finanzieren.
- Die Länder werden an der Überwachung ihrer Teilnahme an den Programmen beteiligt (Anhang I Absatz 6);
- Sie werden vor den Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen eingeladen und über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen unterrichtet (Anhang I Absatz 7).
- Die Beschlüsse gelten für die Laufzeit der Programme.

Durch die Annahme der Beschlüsse der Assoziationsräte über die Teilnahme der acht Beitrittskandidaten an den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft ab 1998 erhalten diese Länder im Rahmen der intensivierten Heranführungsstrategie die Gelegenheit, sich aktiv in die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich zu integrieren. Ihr kommt daher erhebliche politische Bedeutung zu.

Weitere beitriftswillige Länder könnten im Laufe des Jahres 1998 in die Programme einbezogen werden, sofern sie den administrativen und finanziellen Anforderungen gewachsen sind und sofern - im Falle Sloweniens - das Europa-Abkommen in Kraft getreten ist.

Damit Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik ab 1998 an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen

Bereich teilnehmen können, wird der Rat um Annahme der acht beigefügten Beschlußentwürfe ersucht.

Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...

98/0145 (CNS)

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits trat am 1. August 1996 in Kraft.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹ insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³, insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zur Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Bulgarien vom 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bulgarien nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 358 vom 31.12.1994.

² ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995.

Handwritten marks:
-X-
-7-

ANHANG I

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den
Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael**

1. Bulgarien nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Bulgarien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Bulgarien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Bulgarien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Bulgariens an den Programmen partnerschaftlich von Bulgarien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

kontinuierlich überwacht. Bulgarien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Bulgarien vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Bulgarien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschußsitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG BULGARIENS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die bulgarischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Bulgarien gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Bulgarien in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Bulgarien der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 59.131 ECU. Davon sind 4.140 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

4. Ariane

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 23.768 ECU. Davon sind 1.140 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

5. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 61.450 ECU. Davon sind 4.300 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Bulgarien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Bulgarien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Bulgarien zahlt die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. Die übrigen Kosten seiner Teilnahme will Bulgarien wie folgt finanzieren:

8.1 Kaleidoskop

Im Jahr 1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 54.991 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.2 Ariane

Im Jahr 1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 22.628 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.3 Raphael

1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 57.150 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

Im Jahr 1999: 4.572 ECU aus eigenen Mitteln und 52.578 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

Im Jahr 2000: 14.287,5 ECU aus eigenen Mitteln und 42.862,5 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.4 Für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Bulgarien

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Bulgarien (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995), das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Teilnahme Bulgariens an den drei Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie und leistet einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt. Dadurch erhält Bulgarien die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit Bulgarien ist am 1. August 1996 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Bulgariens in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme Bulgariens geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Bulgarien nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag Bulgariens (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt Bulgarien einen Teil seines Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 zu Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags Bulgariens.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Bis zur vollständigen Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung

- 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperationsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU
- (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis maximal 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;

- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Bulgariens zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Bulgariens zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Bulgariens zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit Bulgarien wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Bulgariens an Kaleidoskop 59.131 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen für das Jahr 1998 23.768 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 61.450 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Bulgarien allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 9.580 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 4.300 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt:

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Ariane werden 0 ECU aus dem Staatshaushalt Bulgariens und 22.628 ECU aus den Bulgarien jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Kaleidoskop werden 0 ECU aus dem Staatshaushalt Bulgariens und 54.997 ECU aus den Bulgarien jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt;

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Raphael werden 0 ECU für 1998, 4.572 ECU für 1999 und 14.287,5 ECU für das Jahr 2000 aus dem Staatshaushalt Bulgariens sowie 57.150 ECU für 1998, 52.578 ECU für 1999 und 42.862,5 ECU für das Jahr 2000 aus den Bulgarien jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	davon Bulgarien	davon PHARE
Kaleidoskop	54.991	n.v.	n.v.	54.991	0	54.991
Ariane	22.628	n.v.	n.v.	22.628	0	22.628
Raphael	57.150	57.150	57.150	171.450	18.859,5	152.590,5
Insgesamt	134.769	57.150	57.150	249.069	18.859,5	230.209,5

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	134.769	52.578	42.862,5		230.209,5
Zahlungsermächtigungen(*)					
1998	67.384,5				67.384,5
1999	67.384,5	26.283			93.673,5
2000		26.283	21.431,25		47.720,25
folgende Jahre			21.431,25		21.431,25
Insgesamt	134.769	52.578	42.862,5		230.209,5

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationeller Teil	0	4.572	14.287,5		18.859,5
Verwaltungsteil	9.580	4.300	4.300		18.180
Insgesamt	9.580	8.872	18.587,5		37.039,5

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall Bulgariens auch auf diese Haushaltlinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Bulgarien sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Bulgarien Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung bulgarischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Bulgariens auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Bulgarien eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für bulgarische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	1998-2000
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,031	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,031	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	48.600	0,15 Mannjahre (108.000 ECU /Jahr) x 3 Jahre
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	9.300	0,031 Mannjahre (100.000 ECU /Jahr) x 3 Jahre
INSGESAMT	57.900	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung

(in ECU)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten	4.880	1.187 ECU x 4 Dienstreisen = ca. 4.880 ECU Teilnahme eines bulgarischem Experten an 5 Sitzungen (857 ECU x 5 = ca. 4.000 ECU)
A-7030 - Sitzungen allgemein	4.000	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	8.880	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0146 (CNS)

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Tschechischen Republik an einem Gemeinschaftsprogramm im Bereich Kultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits trat am 1. Februar 1996 in Kraft.

Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich die Tschechische Republik an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Tschechische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)¹, insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß dieses Programm der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offenstehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Teilnahme der Tschechischen Republik an einem Gemeinschaftsprogramm im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

¹ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Tschechische Republik vom 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an einem Gemeinschaftsprogramm im Bereich Kultur

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich die Tschechische Republik an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Tschechische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Tschechische Republik nimmt am Gemeinschaftsprogramm Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Programms.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 360 vom 30.12.1994.

² ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik am Programm Raphael

1. Die Tschechische Republik nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen des Programms Raphael (im folgenden "das Programm" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Tschechischen Republik gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension des Programms muß sich an den von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der am Programm teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme am Programm zahlt die Tschechische Republik jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Tschechische Republik unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen der Tschechischen Republik und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus dem Beschluß über das Programm Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung des Programms (Artikel 10) wird die Teilnahme der Tschechischen Republik am Programm partnerschaftlich von der Tschechischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Die Tschechische Republik legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 7 des Beschlusses über Raphael festgelegten Verfahren wird die Tschechische Republik vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen zur Behandlung der Fragen, die die Durchführung dieses Beschlusses betreffen, eingeladen. Die Kommission unterrichtet die Tschechische Republik über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschußsitzungen.
8. Anträge, Verträge, Berichte und sonstige Verwaltungsunterlagen im Rahmen des Programms sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

ANHANG II

FINANZBEITRAG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUM PROGRAMM RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag der Tschechischen Republik umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus dem Programm für die Teilnehmer aus der Tschechischen Republik,
- die der Kommission aus der Teilnahme der Tschechischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die tschechischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, den von der Tschechischen Republik gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von der Tschechischen Republik in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die tschechischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, so wird der Saldo von der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit des Programms, so wird der Tschechischen Republik der entsprechende Betrag erstattet.

3. Raphael

Der Jahresbeitrag der Tschechischen Republik beläuft sich ab 1998 auf 166.441 ECU. Davon sind 11.651 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme der Tschechischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

4. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags der Tschechischen Republik.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission der Tschechischen Republik eine Aufforderung zur Zahlung ihres Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Die Tschechische Republik zahlt ihren jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Tschechischen Republik ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

5. Die Tschechische Republik zahlt die in den Absätzen 3 und 4 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

6. Die übrigen Kosten ihrer Teilnahme will die Tschechische Republik wie folgt finanzieren:

6.1 Raphael

1998, 1999 und im Jahr 2000 jeweils 74.790 ECU aus eigenen Mitteln und jeweils 80.000 ECU aus den ihr zugewiesenen PHARE-Mitteln.

6.2 Für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung eines Gemeinschaftsprogramms im Bereich Kultur für die Tschechische Republik

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 317 von 30.12.1995), das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Tatsache, daß die Tschechische Republik neben den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa nun auch an einem Gemeinschaftsprogramm im kulturellen Bereich teilnimmt, stellt einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt dar und ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie. Darüber hinaus erhält die Tschechische Republik dadurch die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit der Tschechischen Republik ist am 1. Februar 1996 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme der Tschechischen Republik in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme der Tschechischen Republik geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit des betreffenden Gemeinschaftsprogramms, d.h. bis zum 31.12.2000. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da die Tschechische Republik nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten ihrer Teilnahme selbst trägt, wird sie aufgefordert werden, ihren Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag der Tschechischen Republik (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt die Tschechische Republik einen Teil ihres Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 auf Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags der Tschechischen Republik.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

RAPHAEL

- Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"
- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.
- Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"
- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;
- Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"
- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

Auf der Einnahmenseite wird der Beitrag der Tschechischen Republik zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme unter dem Posten 6091 ausgewiesen. Die Einnahmen werden bei den Ausgabenposten für das betreffende Programm und gegebenenfalls bei den einschlägigen operativen Ausgabenposten eingestellt.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags der Tschechischen Republik zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag der Tschechischen Republik zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit der Tschechischen Republik wurden für das Programm folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998, 1999 und 2000 betragen die jährlichen Kosten für die Teilnahme der Tschechischen Republik an Raphael je 166.441 ECU.

Diese Beträge, von denen die von der Tschechischen Republik allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von je 11.651 ECU für die Jahre 1998, 1999 und 2000 abzuziehen sind, teilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre auf:

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Raphael für die Jahre 1998, 1999 und 2000 werden 224.370 ECU aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik und vorbehaltlich der PHARE-Programmierungsverfahren 240.000 ECU aus den der Tschechischen Republik jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln bereitgestellt.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	in ECU	
					davon Tschech. Republik	davon PHARE
Raphael	154.790	154.790	154.790	464.370	224.370	240.000
Insgesamt	154.790	154.790	154.790	464.370	224.370	240.000

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs- ermächtigungen	80.000	80.000	80.000		240.000
Zahlungser- mächtigungen(*)					
1998	40.000				40.000
1999	40.000	40.000			80.000
2000		40.000	40.000		80.000
folgende Jahre			40.000		40.000
Insgesamt	80.000	80.000	80.000		240.000

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für dieses Programm derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationeller Teil	74.790	74.790	74.790		224.370
Verwaltungs- teil	11.651	11.651	11.651		34.953
Insgesamt	86.441	86.441	86.441		259.323

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN, ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltslinien finden nach Anpassung auf den Fall der Tschechischen Republik auch auf diese Haushaltslinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung der Tschechischen Republik an einem Gemeinschaftsprogramm im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da die Tschechische Republik sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 des Zusatzprotokolls vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird der Tschechischen Republik Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung tschechischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung der Tschechischen Republik auf den Beitritt geleistet.

- *Hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen nur danach beurteilen, inwieweit Institutionen und Bürger der Tschechischen Republik der Aufforderung der Kommission zur Vorlage von Vorschlägen im Rahmen des Programms nachkommen können.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die im Programm vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für tschechische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,084	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,084	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	48.600	0,15 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	25.200	0,084 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	73.800	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der

Beteiligung der Tschechischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung

(in ECU)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 - Reisekosten	3.042	760,5 ECU x 4 Dienstreisen
A-7030 - Sitzungen allgemein	6.711	Teilnahme von 2 tschechischen Experten an 4 Sitzungen (857 ECU x 4 x 2 = ca. 6.711)
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	9.753	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung der Tschechischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0147 (CNS)

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands
an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits trat am 1. Februar 1998 in Kraft.

Nach Artikel 108 Europa-Abkommen kann sich Estland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; der Assoziationsrat beschließt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Estland sich an den in Artikel 108 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹ insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³ insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits zur Teilnahme Estlands an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

**Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Estland vom
1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme
Estlands an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits,¹ insbesondere auf Artikel 108,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 108 Europa-Abkommen kann sich Estland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; der Assoziationsrat beschließt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Estland sich an den in Artikel 108 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Estland nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 68 vom 9.3.98, S. 1.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Estlands an den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael

1. Estland nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Estland gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Estland vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Estland jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Estland unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Estland und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Estlands an den Programmen partnerschaftlich von Estland und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

kontinuierlich überwacht. Estland legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Estland vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Estland über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschußsitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG ESTLANDS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag Estlands umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die estnischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die estnischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Estland gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Estland in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die estnischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Estland der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Estlands 8.569 ECU. Davon sind 561 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

4. Ariane

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Estlands 2.435 ECU. Davon sind 160 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

5. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Estlands 10.516 ECU. Davon sind 688 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Estlands.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Estland eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Estland zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Estland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Estland zahlt die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. Die übrigen Kosten seiner Teilnahme will Estland wie folgt finanzieren:

8.1 Ariane

1998: 1.057,5 ECU aus eigenen Mitteln und 1.217,5 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.2 Kaleidoskop

1998: 6937 ECU aus eigenen Mitteln und 1.071 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.3 Raphael

1998, 1999 und im Jahr 2000 jeweils 8.776 ECU aus eigenen Mitteln und 1.052 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.4 Für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Estland

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Europa-Abkommen mit Estland (Artikel 228 und 238), am 1. Februar 1998 in Kraft getreten, über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Teilnahme Estlands an den drei Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie und leistet einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt. Dadurch erhält Estland die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Europa-Abkommen mit Estland ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Estlands in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. werden demnächst für die Teilnahme Estlands geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Estland nach Artikel 108 Europa-Abkommen die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 108 Europa-Abkommen den Beitrag Estlands (aus den diesem Land zugewiesenen PHARE-Mitteln) bezuschussen kann, zahlt Estland einen Teil seines Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 zu Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags Estlands.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Bis zur vollständigen Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung

- 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperationsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU
- (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis maximal 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;

- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

–
Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Estlands zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Estlands zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Estlands zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Europa-Abkommens mit Estland wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Estlands an Kaleidoskop 8.569 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen für das Jahr 1998 2.435 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 10.516 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Estland allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 1.409 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 688 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt:

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Ariane werden 1.057,5 ECU aus dem Staatshaushalt Estlands und 1.217,5 ECU aus den Estland jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Kaleidoskop werden 6.937 ECU aus dem Staatshaushalt Estlands und 1.071 ECU aus den Estland jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

Zur Deckung der operationellen Kosten des Programms Raphael werden 8.776 ECU für 1998, 1999 und das Jahr 2000 aus dem Staatshaushalt Estlands und 1.052 ECU aus den Estland jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	davon Estland	davon PHARE
Kaleidoskop	8.008	n.v.	n.v.	8.008	6.937	1.071
Ariane	2.275	n.v.	n.v.	2.275	1.057,5	1.217,5
Raphael	9.828	9.828	9.828	29.484	26.328	3.156
Insgesamt	20.111	9.828	9.828	39.767	34.322,5	5.444,5

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	3.340,5	1.052	1.052		5.444,5
Zahlungsermächtigungen(*)					
1998	1.670,25				1.670,25
1999	1.670,25	526			2.196,25
2000		526	526		1.052
folgende Jahre			526		526
Insgesamt	3.340,5	1.052	1.052		

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationeller Teil	16.770,5	8776	8776		34.322,5
Verwaltungs- teil	1.409	688	688		2.785
Insgesamt	18.179,5	9.464	9.464		37.107,5

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall Estlands auch auf diese Haushaltslinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Estlands an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Estland sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 108 Europa-Abkommen vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Estland Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung estnischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Estlands auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Estland eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für estnische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGSAusGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,00641	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,00641	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	48.600	0,15 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	1.925	0,00641 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	50.525	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der

Beteiligung Estlands an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung

(in ECU)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten		Teilnahme eines estnischen Experten an einer Sitzung (857 ECU x 1 = ca. 860 ECU)
A-7030 - Sitzungen allgemein	860	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	860	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Estlands an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0148 (CNS)

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Ungarns
an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits trat am 1. Februar 1996 in Kraft.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Ungarn sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹ insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³ insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits zur Teilnahme Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

**Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Ungarn vom
1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme
Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Teilnahme Ungarns an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Ungarn sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ungarn nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 347 vom 31.12.1993.

² ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995.

ANHANG I

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns an den Programmen
Kaleidoskop, Ariane und Raphael**

1. Ungarn nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Ungarn gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Ungarn vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Ungarn jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Ungarn und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Ungarns an den Programmen partnerschaftlich von Ungarn und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

kontinuierlich überwacht. Ungarn legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Ungarn vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Ungarn über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschußsitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG UNGARNS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag Ungarns umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die ungarischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Ungarn gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Ungarn in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Ungarn der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 91.523 ECU. Davon sind 5.987 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

4. Ariane

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 26.001 ECU. Davon sind 1.701 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

5. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 112.324 ECU. Davon sind 7.348 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Ungarns.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Ungarn eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Ungarn zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Ungarn ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Ungarn zahlt die unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. 1998 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an Kaleidoskop, Ariane und Raphael ebenfalls zu Lasten des ungarischen Staatshaushalts und die restlichen 50 % nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

1999 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an Raphael zu Lasten des ungarischen Staatshaushalts und die restlichen 50 % nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

Für das Jahr 2000 gilt für Ungarns Teilnahme an Raphael dieselbe Aufteilung wie für 1999, vorausgesetzt, daß in der Gemeinschaft und in Ungarn die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

ZEITPLAN

- Februar 1998 : Annahme durch die Kommission
- Mai 1998: : Stellungnahme des Europäischen Parlaments
- Mai 1998: : Beschluß des Rates
- Mai 1998: : Beschluß des Assoziationsrates
1. Juni 1998: : Inkrafttreten des Beschlusses des Assoziationsrates

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Ungarn

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Ungarn (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 317/95, S. 30), das am 1. Februar 1996 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Tatsache, daß Ungarn neben den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa nun auch an den drei Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich teilnimmt, stellt einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt dar und ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie. Darüber hinaus erhält Ungarn dadurch die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit Ungarn ist am 1. Februar 1996 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Ungarns in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme Ungarns geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Ungarn nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag Ungarns (aus den diesem Land zugewiesenen PHARE-Mitteln) bezuschussen kann, zahlt Ungarn nur 50% der operationellen Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln, der restlichen 50% werden unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel auf Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags Ungarns.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Bis zur vollständigen Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung
- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperationsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis zu 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Ungarns zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Ungarns zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Ungarns zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit Ungarn wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Ungarns an Kaleidoskop 91.523 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen für das Jahr 1998 26.001 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 112.324 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Ungarn allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 15.036 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 7.348 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt: Die operationellen Kosten werden zu 50% aus dem Staatshaushalt Ungarns und nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren zu 50% aus den Ungarn jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln gedeckt.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	in ECU	
					davon Ungarn	davon PHARE
Kaleidoskop	85.536	n.v.	n.v.	85.536	42.768	42.768
Ariane	24.300	n.v.	n.v.	24.300	12.150	12.150
Raphael	104.976	104.976	104.976	314.928	157.464	157.464
Insgesamt	214.812	104.976	104.976	424.764	212.382	212.382

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs- ermächtigungen	107.406	52.488	52.488		212.382
Zahlungser- mächtigungen(*)					
1998	53.703				53.703
1999	53.703	26.244			79.947
2000		26.244	26.244		52.488
folgende Jahre			26.244		26.244
Insgesamt	107.406	52.488	52.488		212.382

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationeller Teil	107.406	52.488	52.488		212.382
zusätzliche Verwaltungs- kosten	15.036	7.348	7.348		29.732
Insgesamt	122.442	59.836	59.836		242.114

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall Ungarns auch auf diese Haushaltslinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Ungarns an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Ungarn sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Ungarn Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung ungarischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Ungarns auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Ungarn eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für ungarische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,0653	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,0653	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte	48.600	0,15 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	19.590	0,0653 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	68.190	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Ungarns an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung

(in ECU)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-7030 -Reisekosten	5.000	1.000 ECU x 5 Dienstreisen
A-7030 - Sitzungen allgemein	5.142	Teilnahme eines ungarischen Experten an 6 Sitzungen (857 ECU x 6)
A2510 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	10.142	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Ungarns an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0149 (CNS)

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Litauens
an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits trat am 1. Februar 1998 in Kraft.

Nach Artikel 110 Europa-Abkommen kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; der Assoziationsrat beschließt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Litauen sich an den in Artikel 110 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹, insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)², insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 26.

² ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits zur Teilnahme Litauens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

**Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Litauen vom
1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme
Litauens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits,¹ insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 110 Europa-Abkommen kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; der Assoziationsrat beschließt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Litauen sich an den in Artikel 110 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 51 vom 20.2.98, S. 1.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens an den Programmen Kaleidoskop und Raphael

1. Litauen nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt) und in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Litauen gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Litauen vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Litauen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Litauen unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Litauen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise Artikel 10) wird die Teilnahme Litauens an den Programmen partnerschaftlich von Litauen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Litauen legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Litauen vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Litauen über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG LITAUENS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP UND RAPHAEL**1. Der Finanzbeitrag Litauens umfaßt**

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die litauischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die litauischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Litauen gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Litauen in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die litauischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Litauen der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Litauens 20.056 ECU. Davon sind 1.312 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

4. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Litauens 24.614 ECU. Davon sind 1.610 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

5. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Litauens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Litauen eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Litauen zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem

Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

6. Litauen zahlt die unter den Nummern 3 und 4 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

7. 1998, 1999 und im Jahr 2000 zahlt Litauen 10% beziehungsweise 30% und 50% der Kosten für seine Teilnahme aus eigenen Haushaltsmitteln.

Die restlichen 90% beziehungsweise 70% und 50 % der Kosten gehen nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten der Litauen zugewiesenen PHARE-Mittel für die Jahre 1998, 1999 und 2000, vorausgesetzt, daß die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Litauen

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Europa-Abkommen mit Litauen (Artikel 228 und 238), am 1. Februar 1998 in Kraft getreten, über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Teilnahme Litauens an den beiden Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie und leistet einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt. Dadurch erhält Litauen die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Europa-Abkommen mit Litauen ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Litauens in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. werden demnächst für die Teilnahme Litauens geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für das Programm Kaleidoskop und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Litauen nach Artikel 110 Europa-Abkommen die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 110 Europa-Abkommen den Beitrag Litauens (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt Litauen einen Teil seines Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20.000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Litauens zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Litauens zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Litauens zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Europa-Abkommens mit Litauen wurden für die beiden Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Litauens an Kaleidoskop 20.056 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 24.614 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Litauen allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 2.922 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 1.610 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt: 1998, 1999 und im Jahr 2000 zahlt Litauen 10% beziehungsweise 30% und 50% der Kosten für seine Teilnahme an den Programmen aus eigenen Haushaltsmitteln. Die restlichen 90% beziehungsweise 70% und 50 % der Kosten gehen 1998, 1999 und im Jahr 2000 nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten der entsprechenden jährlichen nationalen PHARE-Richtprogramme für Litauen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	in ECU	
					davon Litauen	davon PHARE
Kaleidoskop	18.744	n.v.	n.v.	18.744	1.874	16.870
Raphael	23.004	23.004	23.004	69.012	20.703	48.309
Insgesamt	41.748	23.004	23.004	87.756	22.577	65.179

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	37.573	16.103	11.502		65.178
Zahlungser-mächtigungen(*)					
1998	18.786,5				18.786,5
1999	18.786,5	8.051,5			26.838
2000		8.051,5	5.751		13.802,5
folgende Jahre			5.751		5.751
Insgesamt	37.573	16.103	11.502		65.178

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationelle Kosten	4.174	6.901	11.502		22.577
zusätzliche Verwaltungskosten	2.922	1.610	1.610		6.142
Insgesamt	7.096	8.511	13.112		28.719

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall Litauens auch auf diese Haushaltslinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Litauens an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Litauen sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 110 Europa-Abkommen vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Litauen Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung litauischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Litauens auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Litauen eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für litauische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	1998-2000
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,0119	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,0119	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	48.600	0,15 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	3.570	0,0119 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	52.170	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der

Beteiligung Litauens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung**(in ECU)**

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten		Teilnahme eines litauischen Experten an 3 Sitzungen (857 ECU x 3)
A-7030 - Sitzungen allgemein	2.572	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	2.572	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Litauens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0150 (CNS)

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Polens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits trat am 1. März 1997 in Kraft.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Polen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Polen sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹ insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³, insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

BESCHLIESST:

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits zur Teilnahme Polens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

**Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Polen vom
1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme
Polens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur**

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits über die Teilnahme Polens an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Polen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Polen sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Polen nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 348 vom 31.12.1993.

² ABl. Nr. L 317 vom 30.12.95.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Polens an den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael

1. Polen nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Polen gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Polen vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Polen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften ein (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Polen unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Polen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme

(Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Polens an den Programmen partnerschaftlich von Polen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Polen legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Polen vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Polen über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschußsitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG POLENS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag Polens umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die polnischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Polens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die polnischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Polen gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Polen in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die polnischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Polen der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Polens 266.284 ECU. Davon sind 17.420 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Polens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

4. Ariane

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Polens 75.649 ECU. Davon sind 4.949 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Polens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

5. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Polens 326.804 ECU. Davon sind 21.380 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Polens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Polens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Polen eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Polen zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Polen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Polen zahlt die unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. 1998, 1999 und im Jahr 2000 zahlt Polen 3% beziehungsweise 13% und 23% der Kosten für seine Teilnahme an den Programmen aus eigenen Haushaltsmitteln.

Die restlichen 97% beziehungsweise 87% und 77 % der Kosten gehen nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten der Polen zugewiesenen PHARE-Mittel für die Jahre 1998, 1999 und 2000, vorausgesetzt, daß im Jahr 2000 die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Polen

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Polen (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995), das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Tatsache, daß Polen neben den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa nun auch an den drei Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich teilnimmt, stellt einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt dar und ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie. Darüber hinaus erhält Polen dadurch die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit Polen ist am 1. März 1997 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Polens in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme Polens geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Polen nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag Polens (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt Polen einen Teil seines Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 zu Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags Polens.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

100%iger Zuschuß

- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Vollständige Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- bis zu 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung
- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperationsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis maximal 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

-

Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Polens zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Polens zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Polens zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit Polen wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Polens an Kaleidoskop 266.284 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen für das Jahr 1998 75.649 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 326.804 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Polen allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 43.749 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 21.380 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt: 1998, 1999 und im Jahr 2000 zahlt Polen 3% beziehungsweise 13% und 23% der Kosten für seine Teilnahme an den Programmen aus eigenen Haushaltsmitteln. Die restlichen 97% beziehungsweise 87% und 77 % der Kosten gehen nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren 1998, 1999 und im Jahr 2000 zu Lasten der entsprechenden jährlichen nationalen PHARE-Richtprogramme für Polen vorausgesetzt, daß im Jahr 2000 die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	davon Polen	davon PHARE
Kaleidoskop	248.864	n.v.	n.v.	248.864	7.466	241.398
Ariane	70.700	n.v.	n.v.	70.700	2.121	68.579
Raphael	305.424	305.424	305.424	916.272	119.116	797.156
Insgesamt	624.988	305.424	305.424	1.235.836	128.703	1.107.133

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	606.238	265.719	235.176		1.107.133
Zahlungsermächtigungen (*)					
1998	303.119				303.119
1999	303.119	132.859,5			435.978,5
2000		132.859,5	117.588		250.447,5
folgende Jahre			117.588		117.588
Insgesamt	606.238	265.719	235.176		1.107.133

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Operativer Anteil	18.750	39.705	70.248		128.703
Verwaltungsanteil	43.749	21.380	21.380		86.509
Insgesamt	62.499	61.085	91.628		215.212

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltslinien finden nach Anpassung auf den Fall Polens auch auf diese Haushaltlinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Polens an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Polen sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Polen Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung polnischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Polens auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Polen eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für polnische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,2		0,2		
B	0,1		0,1		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,216	
INSGESAMT	0,3		0,3	0,216	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	97.200	0,3 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	64.797	0,216 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre = ca. 64.797
INSGESAMT	161.997	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Polens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung**(in ECU)**

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten	8.000	1.000 ECU x 8 Dienstreisen Teilnahme von 2 polnischen Experten an 8 Sitzungen (857 ECU x 8 x 2)
A-7030 - Sitzungen allgemein	13.712	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	21.712	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Polens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

**Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...**

98/0151 (CNS)

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits trat am 1. August 1996 in Kraft.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Rumänien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹, insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³, insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Teilnahme Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Rumänien vom 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits über die Teilnahme Rumäniens an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Rumänien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rumänien nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

¹ ABl. Nr. L 357 vom 31.12.94.

² ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Rumäniens an den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael

1. Rumänien nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Rumänien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Rumänien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Rumänien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften ein (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Rumänien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der

Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Rumäniens an den Programmen partnerschaftlich von Rumänien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Rumänien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Rumänien vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Rumänien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG RUMÄNIENS ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag Rumäniens umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die rumänischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme Rumäniens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die rumänischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Rumänien gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Rumänien in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die rumänischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Rumänien der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Rumäniens 129.188 ECU. Davon sind 8.452 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Rumäniens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

4. Ariane

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Rumäniens 36.701 ECU. Davon sind 2.401 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Rumäniens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

5. Raphael

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Rumäniens 158.548 ECU. Davon sind 10.372 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Rumäniens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Rumäniens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Rumänien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Rumänien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Rumänien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Rumänien zahlt die unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. Die übrigen Kosten seiner Teilnahme will Rumänien wie folgt finanzieren:

8.1 Ariane

1998: 17.150 ECU aus eigenen Mitteln und 17.150 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.2 Kaleidoskop

1998: 60.368 ECU aus eigenen Mitteln und 60.368 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.3 Raphael

1998: 59.270 ECU aus eigenen Mitteln und 88.906 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

1999: 73.908 ECU aus eigenen Mitteln und 73.908 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

Im Jahr 2000: 88.906 ECU aus eigenen Mitteln und 59.270 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.4 Für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für Rumänien

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Rumänien (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 317 vom 30.12.1995), das am 1. August 1996 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1996 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Tatsache, daß Rumänien neben den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa nun auch an den drei Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich teilnimmt, stellt einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt dar und ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie. Darüber hinaus erhält Rumänien dadurch die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit Rumänien ist am 1. August 1996 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme Rumäniens in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme Rumäniens geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da Rumänien nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, seinen Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag Rumäniens (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt Rumänien nur einen Teil seines Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 zu Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags Rumäniens.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Bis zur vollständigen Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- bis zu 3500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung
- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperations- und Ausbildungsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis maximal 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.
-

Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Rumäniens zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags Rumäniens zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag Rumäniens zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit Rumänien wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme Rumäniens an Kaleidoskop 129.188 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen 1998 36.701 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 158.548 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von Rumänien allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 21.225 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 10.372 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt: Zur Deckung der operationellen Kosten werden 299.782 ECU aus dem Staatshaushalt Rumäniens und 299.782 ECU aus den Rumänien jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren bereitgestellt.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	davon Rumänien	davon PHARE
Kaleidoskop	120.736	n.v.	n.v.	120.736	60.368	60.368
Ariane	34.300	n.v.	n.v.	34.300	17.150	17.150
Raphael	148.176	148.176	148.176	444.528	222.264	222.264
Insgesamt	303.212	148.176	148.176	599.564	299.782	299.782

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	166.424	73.908	59.270		299.602
Zahlungs-ermächtigungen (*)					
1998	83.212				83.212
1999	83.212	36.954			120.166
2000		36.954	29.635		66.589
folgende Jahre			29.635		29.635
Insgesamt	166.424	73.908	73.908		299.602

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationelle Kosten	136.788	73.908	88.906		299.602
zusätzliche Verwaltungskosten	21.225	10.372	10.372		41.969
Insgesamt	158.013	84.280	99.278		341.571

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall Rumäniens auch auf diese Haushaltlinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da Rumänien sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird Rumänien Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Mit der Einbeziehung rumänischer Teilnehmer in die Gemeinschaftsnetze wird ein eindeutiger Beitrag zur Vorbereitung Rumäniens auf den Beitritt geleistet.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus Rumänien eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für rumänische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	1998-2000
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,2		0,2		
B	0,1		0,1		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, A-7002)				0,103	
INSGESAMT	0,3		0,3	0,103	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	97.200	0,3 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, A-7002)	30.900	0.103 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	128.100	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung**(in ECU)**

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten	6.784	1,356 ECU x 5 Dienstreisen Teilnahme eines rumänischen Experten an 5 Sitzungen (857 ECU x 5)
A-7030 - Sitzungen allgemein	4.285	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	11.069	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

Vorschlag
BESCHLUSS DES RATES
vom ...

98/0152 (CNS)

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits trat am 1. Juli 1996 in Kraft.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich die Slowakische Republik an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Slowakische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Im Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt)¹ insbesondere in Artikel 4, im Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt)², insbesondere in Artikel 4, und im Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt)³, insbesondere in Artikel 6, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offen stehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind –

BESCHLIESST:

¹ ABl. Nr. L 99 vom 20.4.96, S. 20.

² ABl. Nr. L 291 vom 24.10.97, S. 26.

³ ABl. Nr. L 305 vom 8.11.97, S. 31.

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Teilnahme der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Entwurf des Beschlusses Nr. ... / 98 des Assoziationsrates EG-Slowakische Republik vom 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits¹,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits über die Teilnahme der Slowakischen Republik an den Programmen der Gemeinschaft², insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich die Slowakische Republik an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Slowakische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Slowakische Republik nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Kaleidoskop, Ariane und Raphael unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Assoziationsrates

Geschehen zu ... am ...

Der Vorsitzende

ANHANG I

¹ ABl. Nr. L 359 vom 31.12.94.

² ABl. Nr. L 115 vom 9.5.1996.

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik
an den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael**

1. Die Slowakische Republik nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (im folgenden "die Programme" genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (im folgenden "Kaleidoskop" genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (im folgenden "Ariane" genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (im folgenden "Raphael" genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Slowakischen Republik gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von der Slowakischen Republik vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme an den Programmen zahlt die Slowakische Republik jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften ein (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Slowakische Republik unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen der Slowakischen Republik und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme der Slowakischen Republik an den Programmen partnerschaftlich von der Slowakischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Die Slowakische Republik

unterbreitet der Kommission die notwendigen Berichte und beteiligt sich an den anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen.

7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Kaleidoskop-Beschlusses, in Artikel 5 des Ariane-Beschlusses und in Artikel 7 des Raphael-Beschlusses festgelegten Verfahren wird die Slowakische Republik vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet die Slowakische Republik über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.

8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG II

FINANZBEITRAG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL

1. Der Finanzbeitrag der Slowakischen Republik umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die slowakischen Teilnehmer,
- die der Kommission aus der Teilnahme der Slowakischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die slowakischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von der Slowakischen Republik gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von der Slowakischen Republik in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die slowakischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird der Slowakischen Republik der entsprechende Betrag erstattet.

3. Kaleidoskop

Der Jahresbeitrag der Slowakischen Republik beläuft sich ab 1998 auf 45.103 ECU. Davon sind 2.951 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme der Slowakischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

4. Ariane

Der Jahresbeitrag der Slowakischen Republik beläuft sich ab 1998 auf 12.813 ECU. Davon sind 838 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme der Slowakischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

5. Raphael

Der Jahresbeitrag der Slowakischen Republik beläuft sich ab 1998 auf 55.353 ECU. Davon sind 3.621 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme der Slowakischen Republik entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags der Slowakischen Republik.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission der Slowakischen Republik eine Aufforderung zur Zahlung ihres Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Die Slowakische Republik zahlt ihren jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Slowakischen Republik ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für ECU-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Die Slowakische Republik zahlt die unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. 1998 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an Kaleidoskop, Ariane und Raphael ebenfalls zu Lasten des slowakischen Staatshaushalts und die restlichen 50% nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

1999 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an Raphael zu Lasten des slowakischen Staatshaushalts und die restlichen 50% nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

Für das Jahr 2000 gilt für die Teilnahme der Slowakischen Republik an Raphael dieselbe Aufteilung wie für 1999, vorausgesetzt, daß in der Gemeinschaft und in der Slowakischen Republik die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Kultur für die Slowakische Republik

2. HAUSHALTSLINIE

B7-503 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik (Artikel 228 und 238) über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme (ABl. Nr. L 115 von 9.5.1996), das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist

Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension ("Kaleidoskop"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung ("Ariane"), insbesondere Artikel 4

Beschluß Nr. 2228 /97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes ("Raphael"), insbesondere Artikel 6

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Tatsache, daß die Slowakische Republik neben den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa nun auch an den drei Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich teilnimmt, stellt einen weiteren Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt dar und ist ein wesentlicher Bestandteil der intensivierten Heranführungsstrategie. Darüber hinaus erhält die Slowakische Republik dadurch die Gelegenheit, sich mit den in diesen Gemeinschaftsprogrammen üblichen Verfahren und Methoden vertraut zu machen.

Zur Öffnung der Programme ist ein Beschluß des Assoziationsrates zwischen der Union und dem assoziierten Land vorgesehen. In diesem Beschluß werden auch die praktischen Regelungen für die Öffnung der Programme festgelegt.

Das Zusatzprotokoll mit der Slowakischen Republik ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und sieht eine Teilnahme der Slowakischen Republik in einer Vielzahl von Bereichen vor, unter anderem im kulturellen Bereich.

Weitere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen audiovisuelle Medien, Gesundheits- und Sozialpolitik, KMU, Forschung usw. wurden oder werden demnächst für die Teilnahme der Slowakischen Republik geöffnet.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Bis zum Ende der Laufzeit der betreffenden Gemeinschaftsprogramme, d.h. bis zum 31.12.1998 für die Programme Kaleidoskop und Ariane und bis zum 31.12.2000 für das Programm Raphael, oder nach Maßgabe der nach 1999 über Programme im kulturellen Bereich und den Haushalt gefaßten Beschlüsse. Beim Programm Raphael hängen die Beiträge aus dem Staatshaushalt und aus den PHARE-Mitteln von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach 1999 ab.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der betroffenen Einnahmen

Da die Slowakische Republik nach Artikel 3 Absatz 1 Zusatzprotokoll die Kosten ihrer Teilnahme selbst trägt, wird sie aufgefordert werden, ihren Beitrag auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushalts zu überweisen. Da jedoch die Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll den Beitrag der Slowakischen Republik (mit bis zu 10 % des Nationalen Richtprogramms) bezuschussen kann, zahlt die Slowakische Republik einen Teil ihres Beitrags aus eigenen Haushaltsmitteln, der Rest wird unter der Haushaltslinie B7-503 verbucht. Die Übertragung der betreffenden PHARE-Mittel von Artikel B7-500 zu Artikel B7-503 erfolgt bei Eingang des Beitrags der Slowakischen Republik.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
- teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft nicht vorgesehen

ARIANE

Aktion 1

Literarische Übersetzung

- Bis zur vollständigen Übernahme der Übersetzungskosten nach Maßgabe der normalen nationalen Zahlungspraxis.

Übersetzung von Theaterstücken

- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung

Übersetzung von Nachschlagewerken

- bis zu 100% der Übersetzungskosten bei kommerzieller Nutzung
- 3.500 ECU pro Übersetzer und Übersetzung, wenn keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Aktion 2

Kooperationsprojekte

- bis zu 25% der Gesamtkosten des Projekts, aber nicht mehr als 50.000 ECU
- (sieht das Projekt Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse vor, so kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 % der Kosten dieser Maßnahmen gewährt werden, der jedoch insgesamt 20.000 ECU nicht überschreiten darf)

Aktion 3

Weiterbildung

- Reisegelder und Stipendien für Weiterbildungskurse bis maximal 50.000 ECU

KALEIDOSKOP

Aktion 1

- darf 25% der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten
- bei Projekten, die auch Qualifizierungskurse beinhalten oder die Verbreitung der Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag von bis zu 50 % oder bis zu 20.000 ECU für diesen Teilbereich gewährt werden;
- bei reinen Qualifizierungsprojekten kann die Unterstützung bis zu 50 % der gesamten Projektkosten decken, sie darf jedoch 50.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2

- bis zu 25% der Gesamtkosten

RAPHAEL

Aktion 1 - "Erhaltung, Schutz und Erschließung des europäischen Kulturerbes durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene"

- darf 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts beziehungsweise 250.000 ECU nicht überschreiten.

Aktion 2 - "Zusammenarbeit für den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung angewandter Techniken"

- darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 100.000 ECU beziehungsweise 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 3 - "Zugang zu Kulturgütern, Teilhabe am Kulturerbe und Aufklärung der Bevölkerung über das Kulturerbe"

- die Unterstützung darf, außer in bestimmten Fällen, in denen der Gemeinschaftsbeitrag bis zu 150.000 ECU betragen kann, 50 % der Gesamtkosten des Projekts oder 50.000 ECU nicht überschreiten;

Aktion 4 - "Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen"

- die Unterstützung für die Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch die Aktionen 1, 2 und 3 abgedeckt;
- die Unterstützung für internationale Organisationen wird in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 des Beschlusses festgelegt.

-
Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag der Slowakischen Republik zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Ausgaben werden unter den Ausgabenposten für die betreffenden Programme und gegebenenfalls unter den einschlägigen Posten für operationelle Ausgaben verbucht.

Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für 1998, 1999 und 2000 (Angabe der Kosten je Einheit)

Die Berechnung basiert auf folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Berechnung des Beitrags der Slowakischen Republik zur Finanzierung der im Protokoll genannten Aktivitäten wird davon ausgegangen, daß das Land die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt. Zu diesem Zweck wurde im Einnahmenteil des Haushaltsplans der Posten 6091 geschaffen.
- Die Gemeinschaft kann von Fall zu Fall beschließen, den Beitrag der Slowakischen Republik zu bezuschussen. Dieser Zuschuß kann in Form eines Beitrags aus dem jährlichen PHARE-Programm für das Land gewährt werden.

Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls mit der Slowakischen Republik wurden für die drei Programme folgende Finanz- und Haushaltsregelungen vereinbart: Bei der Berechnung der Kosten wurde eine Reihe programmspezifischer Parameter zugrunde gelegt wie das Pro-Kopf-BIP gewichtet nach Kaufkraftparitäten.

1998 betragen die Kosten für die Teilnahme der Slowakischen Republik an Kaleidoskop 45.103 ECU.

Die Kosten für das Programm Ariane betragen für das Jahr 1998 12.813 ECU.

Bei Raphael werden sich die jährlichen Kosten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf je 55.353 ECU belaufen.

Diese Beträge, von denen die von der Slowakischen Republik allein zu tragenden zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von 7.410 ECU für das Jahr 1998 und jeweils 3.621 ECU für die Jahre 1999 und 2000 abzuziehen sind, werden pro Jahr und Programm wie folgt aufgeteilt: Die Slowakische Republik zahlt in den Jahren 1998, 1999 beziehungsweise 2000 jeweils 50% der Kosten für ihre Teilnahme an den Programmen aus eigenen Haushaltsmitteln. Die restlichen 50 % der Kosten gehen in den Jahren 1998, 1999 und 2000 nach Maßgabe der PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten der entsprechenden jährlichen nationalen PHARE-Richtprogramme für die Slowakische Republik.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen in ECU

Programm	1998	1999	2000	Insgesamt	in ECU	
					davon Slowakische Republik	davon PHARE
Kaleidoskop	42.152	n.v.	n.v.	42.152	21.076	21.076
Ariane	11.975	n.v.	n.v.	11.975	5.987,5	5.987,5
Raphael	51.732	51.732	51.732	155.196	77.598	77.598
Insgesamt	105.859	51.732	51.732	209.323	104.661,5	104.661,5

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen usw., Teil B: Keine

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-503 zu verbuchende Beträge:

	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
Verpflichtungs-ermächtigungen	52.929,5	25.866	25.866		104.661,5
Zahlungsermächtigungen (*)					
1998	26.464,75				26.464,75
1999	26.464,75	12.933			39.397,75
2000		12.933	12.933		25.866
folgende Jahre			12.933		12.933
Insgesamt	52.929,5	25.866	25.866		104.661,5

(*) Dem Fälligkeitsplan liegt die für diese Programme derzeit geltende Zahlungsweise zugrunde.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	1998	1999	2000	folgende Jahre	INSGESAMT
operationelle Kosten	52.929,5	25.866	25.866		104.661,5
zusätzliche Verwaltungskosten	7.410	3.621	3.621		14.652
Insgesamt	60.339,5	29.487	29.487		119.313,5

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERGEBNISSE

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsvorschriften für die Basishaushaltlinien finden nach Anpassung auf den Fall der Slowakischen Republik auch auf diese Haushaltslinie Anwendung.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Mit der Beteiligung der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen im kulturellen Bereich soll dieses Land in den Genuß der Vorteile kommen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits aus diesen Programmen ziehen. Das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsaktion im kulturellen Bereich sollte darin bestehen, allen europäischen Staatsbürgern die Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zu ihrer nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt zu leisten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Ariane darin, die Kenntnis und Verbreitung sowie den Zugang der Öffentlichkeit zum schriftlichen Erbe der europäischen Literatur zu verbessern, und zwar insbesondere durch die Übersetzung von Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung für im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte im Bereich Bücher und Lektüre sowie die Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachleute. Dabei wird den weniger verbreiteten Sprachen Vorrang eingeräumt. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Bücher und Lektüre;

Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch Förderung der Entfaltung ihrer Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt;

Förderung der Kenntnis und Verbreitung der europäischen Literatur unter den Bürgern Europas durch:

- Unterstützung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken,
- Unterstützung der partnerschaftlich durchgeführten Kooperationsprojekte,
- Weiterbildungsprojekte für die auf diesem Gebiet tätigen Personen.

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Kaleidoskop darin, das künstlerische und kulturelle Schaffen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker durch Unterstützung der Projekte mit europäischer Dimension zu fördern. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung künstlerischer Aktivitäten mit europäischer Dimension;

Unterstützung innovativer Kulturprojekte von europäischen Partnern aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten, die einen echten Zugewinn für die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten erbringen;

Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, um so die Zusammenarbeit zwischen Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

Förderung der gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden

Im kulturellen Bereich besteht das Hauptziel des Programms Raphael darin, im Wege der Zusammenarbeit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes (unbewegliches und bewegliches Kulturgut) zu unterstützen und zu ergänzen. Die spezifischen Ziele sind:

Förderung der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung durch Erschließung dieses Erbes und Verbesserung seiner Wirkung nach außen;

Förderung des Aufbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen und/oder Trägern, um so zur Bündelung des Fachwissens und zur Entwicklung besonders bewährter Verfahrensweisen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes beizutragen;

Erleichterung des Zugangs zum Kulturerbe in seiner europäischen Dimension und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger - insbesondere von Kindern, Jugendlichen, sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Gemeinschaft - an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen, auf die verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes zugeschnittenen Technologien sowie bei der Erhaltung traditioneller Berufe und Techniken im Bereich der Pflege des Kulturerbes (Kulturgutpflege);

Förderung der kulturgutpflegerischen Dimension bei anderen Programmen und Politikbereichen der Gemeinschaft und Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den entsprechenden internationalen Organisationen.

9.2. Begründung der Maßnahme

- *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Da die Slowakische Republik sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen von Agenda 2000 Priorität genießt, ist die in Artikel 3 Absatz 2 Zusatzprotokoll vorgesehene Unterstützung durch PHARE-Mittel von entscheidender Bedeutung.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

Für einen Beitrag aus eigenen Haushaltsmitteln, der aus PHARE-Mitteln bezuschußt wird, wird der Slowakischen Republik Gelegenheit gegeben, sich mit der internen Politik und den Verfahren der Gemeinschaft im kulturellen Bereich vertraut zu machen. Die Integration slowakischer Staatsangehöriger in die Gemeinschaftsnetze stellt einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung der Slowakischen Republik auf ihren künftigen Beitritt dar.

- *hauptsächliche Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Da die Projekte nach qualitativen Kriterien ausgewählt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen nur anhand der Vorschläge gemessen werden, die auf die von der Kommission im Rahmen der Programme durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus der Slowakischen Republik eingehen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den kulturpolitischen Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsverfahren finden auch auf die für slowakische Begünstigte finanzierten Aktionen Anwendung.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf hat keinen Einfluß auf den Beschluß der Kommission über

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans,
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (in Mannjahren)

Art der Stellen	für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststellen	zusätzl. Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit					
A	0,1		0,1		
B	0,05		0,05		
C					
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)				0,025	
INSGESAMT	0,15		0,15	0,025	ab 1998

10.2 Gesamtkosten für Personal

(in ECU)

	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
Beamte *	48.600	0,15 Mannjahre x 108.000 ECU x 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige (Technische Hilfe, Posten A-7002)	7.500	0,025 Mannjahre x 100.000 ECU x 3 Jahre
INSGESAMT	56.100	

* Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7)

Die Ausgaben unter dem Posten A-7002 werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung**(in ECU)**

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Insgesamt	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme im Zeitraum 1998-2000)
A-701 -Reisekosten	2.862	954 ECU x 3 Dienstreisen Teilnahme eines slowakischen Experten an 5 Sitzungen (857 ECU x 5 = ca. 4.290 ECU)
A-7030 - Sitzungen allgemein	4.290	
A-7031 - obligatorische Sitzungen		
Insgesamt	7.152	

Die angegebenen Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt (siehe Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Haushaltsordnung), die sich aus der Beteiligung der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen ergeben (siehe Nummer 5.3 dieses Finanzbogens).

ISSN 0254-1467

KOM(98) 239 endg.

DOKUMENTE

DE

16 11

Katalognummer : CB-CO-98-258-DE-C

ISBN 92-78-35205-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg